Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 547/2014/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.11.2014
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege II

Sachverhalt:
Der Schiedsmann Joachim Batschko hat mitgeteilt, dass er zum 01.01.2015 sein Amt als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege II (Moorrege und Heist) niederlegen möchte. Somit sind schnellstmöglich Neuwahlen notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:
Als Nachfolger von Herrn Joachim Batschko hat sich Herr Dr. Veit Ghiladi aus Moorrege, Achtermoor 26, bereit erklärt und hat Interesse das Amt des Schiedsmannes zu übernehmen.
Die notwendigen Stellungnahmen des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Direktors des Amtsgerichts in Elmshorn liegen zwar noch nicht vor, es bestehen aber keine Bedenken gegen die Eignung von Herrn Dr. Ghiladi, weil dieser bereits zahlreiche Ehrenämter inne hatte (u.a. Schöffe beim Amtsgericht sowie Kreistagsabgeordneter).

Herr Dr. Ghiladi muss noch seitens der Gemeindevertretung Moorrege bestätigt werden. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im nächsten Amtsausschuss, welcher voraussichtlich am 24.03.2015 tagen wird.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist beschließt, Herrn Dr. Veit Ghiladi aus Moorrege, Achtermoor 26, zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege II zu wählen.

_____
Neumann

Anlagen:
Werdegang von Herrn Dr. Veit Ghiladi

Ö 4

Dr. Veit Ghiladi

Achtermoor 26
25436 Moorrege
T:04122 8660
Mail: office@ghiladi.de

Lebenslauf (Kurzform)

Persönliches

- Bin am 18. Mai 1946 geboren, bin verheiratet und wohne seit 1986 in Moorrege.
- Nach meinem Physik-Studium war ich von 1973 bis 1984 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der RWTH Aachen tätig und habe dort im Fachbereich Maschinenbau promoviert,
- 1985 wechselte ich zur Firma AEG nach Wedel und übernahm dort die Hauptabteilung Konstruktion,
- 1995 wurde ich als Fachbereichsleiter in den Technik-Stab des Daimler-Vorstandes nach Stuttgart einberufen,
- 2006 zog ich mich aus dem aktiven Berufsleben zurück, leitete dann als Berater für das Wirtschaftsministerium für ein Jahr ein EU-Projekt in Litauen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Seit Jahren engagiere ich mich ehrenamtlich u. a. bei Hausaufgaben von Schülern und **als Hilfsschöffe beim Jugendgericht in Elmshorn (bis 2013)**,
- Bei den Kommunalwahlen in 2013 wurde ich als Abgeordneter für den Wahlkreis Moorrege-Uetersen in den Pinneberger Kreistag gewählt und bin dort Mitglied im Wirtschaftsausschuss sowie stellver. Mitglied im Finanzausschuss.
- Ich bin Mitglied im mehreren gemeinnützigen und kulturellen Vereinen und Organisationen.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 532/2014/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	17.10.2014
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Haushaltsplanung 2015 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat die Kostenplanung 2015 (Anlage) vorgelegt. Der Waldkindergarten rechnet mit Ausgaben von 79.200 Euro und Einnahmen von 45.472 Euro. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2015 beträgt 33.728 Euro (Vorjahr 33.338,00 Euro)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich die Kosten der Lohnbuchhaltung mussten um 500 Euro auf 1.000 Euro erhöht werden.

Finanzierung:

Für das Jahr 2015 ist bei der Haushaltsstelle 4640.717020 ein Zuschuss in Höhe von 33.728 Euro bereit zu stellen. Der Kostenausgleich wird vom Amt Moorrege berechnet. Hier wird für das Jahr 2015 mit Einnahmen in Höhe von 11.000 Euro gerechnet. Aktuell besuchen 6 Kinder aus anderen Gemeinden den Waldkindergarten.

Fördermittel durch Dritte:

Der Waldkindergarten Heist e.V. erhält vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 500 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein einen Personalkosten-

zuschuss in Höhe von 11.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. einen Zuschuss für 2015 in Höhe von höchstens 33.728 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann

_____
(Neumann)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2015 Waldkindergarten Wurzelkinder Heist e.V.

Ö 5

Amt Moorrege
01. Okt. 2014

Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
Regina Kattoll
Schulstraße 12
25371 Seestermühe

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Neumann
über das
Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Seestermühe, den 29.09.2014

Haushaltsplanung für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei erhalten Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2015 mit der Bitte, den Fehlbetrag in Höhe von 33.728,- € zu übernehmen.

Über eine positive Nachricht würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kattoll

Haushaltsplanung

Ausgaben Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. für 2015

Personalkosten

1. Kraft	25 Stunden
2. Kraft	23 Stunden
3. Kraft	8 Stunden
Verwaltungskraft	
Integrationskraft	

Summe Arbeitgeberkosten:	74.050,00 €
Fortbildung:	500,00 €
Vertretung, Honorarkräfte:	650,00 €
Lohnbuchhaltung:	1.000,00 €
	76.200,00 €
Personalkosten insgesamt:	**76.200,00 €**

Sachkosten (Vers., Bürom., Telefon, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW…)

3.000,00 €

Summe Personalkosten + Sachkosten

79.200,00€

Einnahmen 2015

14 Kinder x 146,50 € / Monat x 12 Monate	24.612 €
4 Kinder x 182,50 € / Monat x 12 Monate	8.760 €
Betriebskostenzuschuss (Kreis)	500 €
Landeszuschuss	11.000 €
Mitgliederbeiträge	600 €
	45.472 €

Ausgaben 79.200 € - Einnahmen 45.472 €

Differenz von 33.728 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 533/2014/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.10.2014
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Haushaltsplanung 2015 DRK-Kindertageseinrichtung Heist

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung vom 16.10.2014 für die DRK-Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 369.400 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 582.800 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 213.400 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich bei den Personalkosten kommt es auf Grund von Bewährungsaufstiegen zu einer leichten Erhöhung. U.a. auf Grund der Einrichtung einer Mitarbeitervertretung sind die sonstigen Personalkosten von 2.000 Euro auf 5.000 Euro gestiegen.

Für Inventaranschaffungen (u.a. Fallschutzmatte für die Turnhalle und Stühle für die Mitarbeiter) werden 8.000 Euro beantragt. Ebenfalls soll eine Gruppenküche auf Grund neuer Unfallverhütungsvorschriften erneuert werden. Diese Ausgabe erfolgt über dem Haushalt der Gemeinde aus der Haushaltsstelle Gebäude- und Grundstücksunterhaltung.

Es wird mit höheren Einnahmen bei den Elternbeiträgen gerechnet.

Finanzierung:

Bei der Hhst. 4640.71701 sind für das Jahr 2015 insgesamt 260.100 Euro zur Ver-

fügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2015 in Höhe von 213.400 Euro und Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 46.640 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband erhält vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 3.600,00 Euro, vom Land Schleswig-Holstein einen Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 65.000 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 27.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt /die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband einen Zuschuss für die Finanzierung der DRK-Kindertagesstätte Heist für das Jahr 2015 in Höhe von höchstens 213.400 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann.

_____

(Neumann)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2015 DRK-Kindertagesstätte Heist

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.
Haushaltsplanung 2015, DRK- Kindertageseinrichtung Heist

Ausgaben	Konto	HH 2014	HH 2015	Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	392.000,00 €	396.000,00 €	Kosten d. päd. Pers. f. Elementargruppen und 1 Krippe sowie vom Gruppendienst freigestellte Leitung
geringf. Beschäftigte/ FSJ	6042	9.000,00 €	10.000,00 €	Kosten freiwilliges soziales Jahr (1. FSJ ganzjährig)
Hauswirt. Persko.	6020	6.500,00 €	6.500,00 €	Hausmeister (5 h/wöchentl.)
sonst. Pers.ko.	6416	2.000,00 €	5.000,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgen.schaft, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt, **Mitarbeitervertretung**
Fortbildung	6430	4.000,00 €	4.000,00 €	Kosten der Fortbildung, 1 MA Psychmotorik, Bildungsleitlinien, Leitungsfortbildg.
Fachberatung	6864	3.500,00 €	3.500,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes, Supervision, Konzeption
Verwaltungskosten	6950	23.500,00 €	23.500,00 €	6 % der Kosten des Personals
Bürobedarf	6820	2.500,00 €	2.500,00 €	Porto, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	1.500,00 €	1.500,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen, Portfolio
Reisekosten	6890	600,00 €	600,00 €	km-Geld, Reisekosten
Summe Veranst./ Projekte	6550	2.000,00 €	2.000,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veranst. für Eltern u. Familien, Ausflüge mit den Kindern
Verbrauchskosten	6730	10.000,00 €	10.000,00 €	Strom, Gas, Wasser; Abfall
Summe Gebäude u. Außenanlage	6805	6.000,00 €	6.000,00 €	Kleinrep., Gartenpflege durch die Gem., kl. Schönheitsrep., Vers. E-Check, Legionellenprüfg.
Summe Ersatzbeschaffung/ Inventar	6806	8.700,00 €	8.000,00 €	Ersatz und Anschaffung von Inventar* (sh. Auflistung)
Reinigung fremde Betriebe	6817	19.000,00 €	20.000,00 €	Reinigung durch Fremdfirma, Reinigungsmat.
Hausapotheke	6601	200,00 €	200,00 €	Pflaster, Kühlpads, EH Material, EH- Tasche
Sachbedarf pädagogisch	6681	5.000,00 €	5.000,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
Mieten/ Kapitaldienst	7600	44.500,00 €	46.000,00 €	Mietkosten für 12 Monate
Aufwendungen für Einzelintegrationen	6872	15.600,00 €	8.000,00 €	Aufwendungen Einzelintegration und Frühförderung
Lebensmittel	6500	23.000,00 €	23.000,00 €	Lebensmittel u. Getränke
Sachbedarf pflegerisch	6590	1.500,00 €	1.500,00 €	Pflegemittel (auch Windeln) für die Integrations- und Krippenkinder
gesamt		580.600,00 €	582.800,00 €	
Einnahmen				
Getränkepauschale	4984	3.300,00 €	3.300,00 €	Einnahmen für Getränke/ 70 Kinder
Einnahmen Essen Kinder	4982	20.200,00 €	20.200,00 €	Einnahmen f. Essen/ 25 Ele-kinder u. 10 Krippenkinder
HZ Entgelt ganztags	4950	70.000,00 €	71.000,00 €	20 Kinder x 293,- € x 12 Monate
HZ Entgelt vormittags	4951	68.000,00 €	68.500,00 €	39/40 Kinder x 12 Monate x 146,50 €
HZ Früh- und Spädienste	4968	14.000,00 €	14.000,00 €	Früh- und Spätdienste (Elementar und Krippe)
Entgelt f. Integration u. Frühförderung	4981	15.600,00 €	8.000,00 €	Einnahmen f. Integrationskinder (Einzelintegration)
Entgelt Krippe	4960	38.600,00 €	38.800,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 323,50 €
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910	44.500,00 €	46.000,00 €	Miete f. 12 Monate
Zuschuß Land	4834	65.000,00 €	65.000,00 €	Personalkostenzuschuß des Landes
Zuschuss Land BK U 3	4834	27.000,00 €	27.000,00 €	Betriebskostenzuschuss Krippe
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	5.000,00 €	5.000,00 €	Kostenzuschuß für Kinder aus Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	4900	206.800,00 €	213.400,00 €	Betriebskostenzuschuß der Gemeinde Heist
Zuschuss Kreis	4835	2.600,00 €	2.600,00 €	Betriebskostenzuschuß des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Heist	4990	0,00 €	0,00 €	Sozialstaffel (Diff. Kreis/ Kommune)
gesamt		580.600,00 €	582.800,00 €	

Es ist geplant, ein Außenspielgerät anzuschaffen. Die Kosten in Höhe von ca. 45.000.- € beantragen wir als Sonderzuschuss.

Ersatzbeschaffung*

Material für die Turnhalle	6.000,00 €	
Stühle u. Schrank / MA	2.000,00 €	
Gruppenküche erneuern f. eine Gruppe	5.000,00 €	**ist herauszurechnen/ HH Gemeinde**
Gesamtbetrag	8.000,00 €	

HH 2015 erstellt am 30.6.2014 ; I. Moscharski; U. Münster
HH 2015 korrigiert am 16.10.2014 lt. Beiratsbeschluss; I. Moscharski

O: 6

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 531/2014/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	17.10.2014
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Vermittlung, Qualifizierung und Beratung von Tagespflegepersonen erfolgte bisher direkt über die Familienbildungsstätten. Die Familienbildungsstätte Wedel hat jährlich einen entsprechenden Antrag zur anteiligen Finanzierung an die Gemeinde gestellt.

Um die Familienbildungsstätten von den erheblichen Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der Finanzierung zu entlasten, wurde eine Arbeitsgruppe zur Verteilung der Finanzierungsanteile der Kindertagespflege gegründet. Diese hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und die anliegende Vereinbarung ausgearbeitet (Anlage 1).

Die Berechnung des Gemeindeanteils kann aus der Anlage zu der Vereinbarung entnommen werden. Für die Gemeinde Heist ergibt sich ein Gemeindeanteil von 1.728,93 Euro (bisher 1.129,88 Euro). Die Anhebung ergibt sich aus einem erhöhten Finanzierungsbedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wird das Verfahren begrüßt, da es zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Die Gemeinde erhält bei dieser Finanzierung für die nächsten 5 Jahre eine Planungssicherheit.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Heist ist bei der Hhst. 4650.7170 ein Betrag von 1.728,93 Euro zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreisanteil zur Finanzierung dieses Angebotes beträgt jährlich 246.400 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Heist über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten zum 01.01.2015 abzuschließen. Der Zuschuss beträgt jährlich 1.728,93 Euro.

_____

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Heist über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten

ENTWURF – vorbehaltlich des Abschlusses sowie der Ausgestaltung des Vertrages zwischen Kreis und AG der Familienbildungsstätten

Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Pinneberg**,

vertreten durch den Landrat
(nachfolgend „Kreis" genannt)

und

der **Gemeinde Heist**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,
(nachfolgend „Gemeinde" genannt)

über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten

Präambel

Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ortsnah durch die AG der Familienbildungsstätten erfolgen sollen. Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich der Kindertagespflege werden durch den Kreis und die Gemeinden des Kreises Pinneberg gemeinsam finanziert.
Ab dem 01.01.2015 erklärt sich der Kreis bereit, die in dieser Vereinbarung für Qualifikation und Vermittlung festgelegten Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler an die AG der Familienbildungsstätten weiterzuleiten.
Zweck dieses Vertrages ist es, die AG der Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der eigenen Finanzierung im Bereich der Qualifikation und Vermittlung im Bereich Tagespflege zu befreien. Die AG der Familienbildungsstätten kann sich damit ihrer kreisweiten konkreten Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege zeitlich noch effektiver widmen.

§ 1
Vertragsparteien

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Gemeinde zu Gunsten der AG der Familienbildungsstätten getroffen, welche nicht Partei dieses Vertrages ist.

(2) Diese Vereinbarung wird im ausschließlichen Interesse der AG der Familienbildungsstätten getroffen um diese von Organisations- und Verwaltungsaufwand zu befreien.

§ 2
vertragliche Ausgestaltung zwischen Kreis und die AG der Familienbildungsstätten

Zwischen dem Kreis und der AG der Familienbildungsstätten wird ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, der die Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen im Sinne der § 23 SGB VIII, § 2 KiTaG Schleswig-Holstein regelt. Der Kreis stellt diesen Vertrag in Kopie der Kommune in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

§ 3
Finanzierungsanteil / Verfahren / Geldfluss

(1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinden wird gebildet aus der Einwohnerzahl der 0- bis 3-Jährigen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2013 (70 %) sowie dem Anteil der aus der Gemeinde stammenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der kreisweit in Tagespflege betreuten Kinder insgesamt (30 %).

Für die Gemeinden beträgt der jährliche Finanzierungsanteil insgesamt 201.700 €. Für die Gemeine Heist beträgt der Finanzierungsanteil für das Jahr 2015 EUR 1.728,93. Die Berechnung des Anteils ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Eine Änderung des kommunalen Finanzierungsanteils ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach 3 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und bei gravierenden Abweichungen ggf. eine Anpassung vorgenommen.

(2) Der Finanzierungsanteil ist von der Gemeinde an den Kreis jährlich in einer Rate zu zahlen. Die Rate wird jeweils zum 01. März eines Jahres fällig.

(3) Der Kreis leitet die eingehenden Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler ohne eigenen Forderungsanspruch auf die zu erhaltenden Mittel an die Familienbildungsstätten weiter. Es werden nur die Anteile weitergeleitet, die fristgerecht eingegangen sind.

(4) Der Verwendungsnachweis für die von der AG der Familienbildungsstätten erbrachten Leistungen wird durch den Kreis geprüft. [Haftungsausschluss wird noch formuliert]

§ 4
Informationsweitergabe

(1) Die von der AG der Familienbildungsstätte zum Stichtag 31.07. und 31.12. aufgrund des in § 2 bezeichneten Vertrages zu erstellenden Halbjahres- und Jahresbericht (Zielberichte) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular der Zielberichte ist dieser Vereinbarung in der Anlage 2 beigefügt.

§ 5
Kosten für Tätigkeit des Kreises

Für die Leistung des Kreises werden der Gemeinde keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6
Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sie endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend diejenige, inhaltlich möglichst gleiche, Regelung, die dem Vertragszweck insgesamt und dem Zweck der gewollten am Nächsten kommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Elmshorn, ...2014

Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

Heist,, ...

Gemeinde Heist
Jürgen Neumann
Bürgermeister

Berechnung der Gemeindeanteile für 2015 Bogen für die Arbeitsgruppe

Grundannahmen:

- Der Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil.

- Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht ab 2015 dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder von 0 bis 3 Jahren, d.h. Geburtsjahrgänge der drei zurückliegenden Jahre, an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg. Quelle: Daten der Einwohnermeldeämter für die Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Aktueller Stichtag: 31.12.2013.

- Der variable Anteil bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Aktuell: Jahr 2013, Zahlen gem. Verwendungsnachweis 2013 der FBS.

- Die Laufzeit der Vereinbarungen über die Gemeindeanteile soll in der Laufzeit an den Zuwendungsvertrag zur Kindertagespflege mit dem Kreis Pinneberg gekoppelt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Gemeindeanteile werden jährlich an die tatsächliche Anzahl der in den Gemeinden wohnenden Kinder sowie in Kindertagespflege betreuten Kinder angepasst.

Gesamtsumme gem. Finanzierungsplan	
davon Eigenanteile der Kindertagespflegepersonen:	
davon Kreisanteil:	
Summe Gemeindeanteile:	201.700 €

Grundbetrag Gemeindeanteil "fix":	141.190 €	entspricht	70	%
Grundbetrag Gemeindeanteil "variabel":	60.510 €	entspricht	30	%

Gemeinde	Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA)	Anteil an den EW unter 3 Jahren (Basis: Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA))	Betrag aus Anzahl Kinder 0-3 Jahre (Fixanteil; "Vorhaltebetrag")	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege 2013 gem. Verwend. Nachweis FBS für 2013	Anteil an den Kindern in Tagespflege	Betrag aus Anzahl betreuter Kinder (Variabler Anteil)	Gemeindeanteil 2015 gesamt	Gemeindeanteil in % der Gesamtsumme
Appen	110	1,48%	2.088,05 €	10	0,6%	381,05 €	2.469,09 €	1,2%
Barmstedt	251	3,37%	4.764,55 €	57	3,6%	2.171,96 €	6.936,50 €	3,4%
Bevern	4	0,05%	75,93 €	3	0,2%	114,31 €	190,24 €	0,1%
Bilsen	14	0,19%	265,75 €	0	0,0%	0,00 €	265,75 €	0,1%
Bokel	20	0,27%	379,65 €	5	0,3%	190,52 €	570,17 €	0,3%
Bokholt-Hanredder	26	0,35%	493,54 €	9	0,6%	342,94 €	836,48 €	0,4%
Bönningstedt	111	1,49%	2.107,03 €	43	2,7%	1.638,49 €	3.745,53 €	1,9%
Borstel-Hohenraden	58	0,78%	1.100,97 €	0	0,0%	0,00 €	1.100,97 €	0,5%
Brande-Hörnerkirchen	44	0,59%	835,22 €	17	1,1%	647,78 €	1.483,00 €	0,7%
Bullenkuhlen	13	0,17%	246,77 €	4	0,3%	152,42 €	399,19 €	0,2%
Ellerbek	103	1,38%	1.955,17 €	13	0,8%	495,36 €	2.450,53 €	1,2%
Ellerhoop	38	0,51%	721,33 €	20	1,3%	762,09 €	1.483,42 €	0,7%
Elmshorn	1.305	17,55%	24.771,84 €	357	22,5%	13.603,32 €	38.375,16 €	19,0%
Groß Nordende	26	0,35%	493,54 €	6	0,4%	228,63 €	722,17 €	0,4%
Groß Offenseth-Aspern	2	0,03%	37,96 €	1	0,1%	38,10 €	76,07 €	0,0%
Halstenbek	411	5,53%	7.801,71 €	109	6,9%	4.153,39 €	11.955,10 €	5,9%
Haselau	29	0,39%	550,49 €	3	0,2%	114,31 €	664,80 €	0,3%
Haseldorf	36	0,48%	683,36 €	10	0,6%	381,05 €	1.064,41 €	0,5%
Hasloh	83	1,12%	1.575,53 €	39	2,5%	1.486,08 €	3.061,60 €	1,5%
Heede	16	0,22%	303,72 €	1	0,1%	38,10 €	341,82 €	0,2%
Heidgraben	77	1,04%	1.461,63 €	20	1,3%	762,09 €	2.223,72 €	1,1%
Heist	69	0,93%	1.309,78 €	11	0,7%	419,15 €	1.728,93 €	0,9%
Hemdingen	40	0,54%	759,29 €	4	0,3%	152,42 €	911,71 €	0,5%
Hetlingen	31	0,42%	588,45 €	1	0,1%	38,10 €	626,55 €	0,3%
Holm	71	0,95%	1.347,74 €	10	0,6%	381,05 €	1.728,79 €	0,9%
Klein Nordende	71	0,95%	1.347,74 €	48	3,0%	1.829,02 €	3.176,76 €	1,6%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	82	1,10%	1.556,54 €	21	1,3%	800,20 €	2.356,74 €	1,2%
Kölln-Reisiek	88	1,18%	1.670,44 €	38	2,4%	1.447,97 €	3.118,41 €	1,5%
Kummerfeld	54	0,73%	1.025,04 €	7	0,4%	266,73 €	1.291,77 €	0,6%
Langeln	12	0,16%	227,79 €	1	0,1%	38,10 €	265,89 €	0,1%
Lutzhorn	12	0,16%	227,79 €	2	0,1%	76,21 €	304,00 €	0,2%
Moorrege	83	1,12%	1.575,53 €	19	1,2%	723,99 €	2.299,51 €	1,1%
Neuendeich	15	0,20%	284,73 €	3	0,2%	114,31 €	399,05 €	0,2%
Osterhorn	10	0,13%	189,82 €	0	0,0%	0,00 €	189,82 €	0,1%
Pinneberg	1.072	14,41%	20.348,98 €	143	9,0%	5.448,95 €	25.797,92 €	12,8%
Prisdorf	60	0,81%	1.138,94 €	24	1,5%	914,51 €	2.053,44 €	1,0%
Quickborn	482	6,48%	9.149,45 €	70	4,4%	2.667,32 €	11.816,76 €	5,9%
Raa-Besenbek	20	0,27%	379,65 €	3	0,2%	114,31 €	493,96 €	0,2%
Rellingen	343	4,61%	6.510,91 €	55	3,5%	2.095,75 €	8.606,66 €	4,3%
Schenefeld	466	6,27%	8.845,73 €	83	5,2%	3.162,68 €	12.008,41 €	6,0%
Seester	26	0,35%	493,54 €	2	0,1%	76,21 €	569,75 €	0,3%
Seestermühe	16	0,22%	303,72 €	3	0,2%	114,31 €	418,03 €	0,2%
Seeth-Ekholt	15	0,20%	284,73 €	11	0,7%	419,15 €	703,88 €	0,3%
Tangstedt	47	0,63%	892,17 €	0	0,0%	0,00 €	892,17 €	0,4%
Tornesch	300	4,03%	5.694,68 €	84	5,3%	3.200,78 €	8.895,46 €	4,4%
Uetersen	373	5,01%	7.080,38 €	74	4,7%	2.819,74 €	9.900,12 €	4,9%
Wedel	765	10,29%	14.521,42 €	130	8,2%	4.953,59 €	19.475,01 €	9,7%
Westerhorn	38	0,51%	721,33 €	11	0,7%	419,15 €	1.140,48 €	0,6%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	0	0,00%	0,00 €	3	0,2%	114,31 €	114,31 €	0,1%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgola	7.438	100,00%	141.190,00 €	1.588	100,0%	60.510,00 €	201.700,00 €	100,0%
Grundmenge (absolute Zahl, entspricht 100%)	7.438 Einwohner			1.588 in Kindertagespflege betreute Kinder				

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 534/2014/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.10.2014
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Antrag des DRK-Kreisverbandes auf Einrichtung einer zweiten FSJ-Stelle im DRK-Kindergarten

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband hat den anliegenden Antrag auf Einrichtung einer zweiten FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr)-Kraft gestellt.

Der Antrag wurde ausreichend begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Freiwilliges Soziales Jahr ist ein Bildungsjahr, in dem in einem Betrieb im sozialen Bereich mitarbeitet wird. Das FSJ bietet jungen Menschen bis 26 Jahren die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Dabei werden wichtige soziale und persönliche Kompetenzen erworben, die als Schlüsselqualifikationen am Arbeitsmarkt sehr gefragt sind. Oftmals wird ein FSJ als Vorpraktikum anerkannt und als Wartezeit für ein Studium angerechnet.

In der Haushaltsplanung sind bereits Kosten in Höhe von 10.000 Euro für eine FSJ-Kraft enthalten, die aktuell in der DRK-Kindertagesstätte tätig ist. Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 möchte die DRK-Kindertagesstätte Heist zwei FSJ-Kräfte beschäftigen. Diese Personalkosten sind nicht durch Kreis- und Landesmittel förderfähig, da laut Personalbedarfsberechnung des Kreises Pinneberg ausreichend Personal vorhanden ist.

Finanzierung:

Die zusätzlichen Kosten für das Jahr 2015 betragen 3.750 Euro. Bei einer Zustimmung des Antrags sind für das Jahr 2016 zusätzlich 5.250,00 Euro einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Es erfolgt keine Förderung durch Kreis- oder Landesmittel.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt den Antrag des DRK-Kreisverbandes auf Einrichtung einer zweiten FSJ-Stelle stattzugeben/nicht stattzugeben.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Antrag des DRK-Kreisverbandes

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Jürgen Neumann
Hauptstr. 54
25492 Heist

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Kindertages-einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
742/1

Ihre Nachricht
vom Kita Wedel,
Buchsbaumweg

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Ingrid Moscharski

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5003-712
moscharski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 03. November 2014

Antrag auf die Gewährung einer 2. FSJ- Stelle im Kitajahr 2015/2016; Kindertageseinrichtung Heist

Sehr geehrter Herr Neumann,

für das Kitajahr 2015/2016 beantragen wir für die Schaffung einer 2. FSJ-Stelle in der Kita Heist die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Heist und die Kita-Leiterin begründet wie folgt:

- Pädagogische Fachkräfte werden bei Ihren Betreuungsaufgaben entlastet und können sich vermehrt auch einzelner Kinder zuwenden.
- Es kann mehr Kleingruppenarbeit stattfinden.
- Wegen Abwesenheit der Erzieherinnen (längere Krankheit, Urlaub, Fortbildung) müssen Aktivitäten mit den Kindern, wie beispielsweise Ausflüge, nicht mehr entfallen.
- Unterstützende Hilfe bei pflegerischen Tätigkeiten ist gewährleistet.
- Bei Abwesenheit der Erzieherinnen verbleibt den Kindern eine bekannte Bindungsperson.
- Abwesenheitsbedingte Personalwechsel entfallen, was eine höhere Elternzufriedenheit schafft.
- Junge Menschen lernen das Berufsfeld kennen.
- Eine Möglichkeit wird für junge Menschen aus der Gemeinde Heist geschaffen, soziale Arbeit nach ihrer Schul- und vor ihrer Berufsausbildung.

Der Beirat der Kindertageseinrichtung befürwortet die Schaffung einer 2. FSJ-Stelle für die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.7.2016 ausdrücklich.

Deutsches
Rotes
Kreuz

Die Kosten hierfür betragen jährlich rund 9.000,- €, anteilig wären also rund 3.750,- € von der Gemeinde Heist im Jahr 2015 tragen, die in die Haushaltsplanung 2015 noch nicht eingebracht sind.

Wir bitten um Gewährung einer 2. FSJ-Stelle aus oben genannten Gründen und bedanken uns für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

I. Moscharski
Abteilungsleiterin

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 527/2014/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.09.2014
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	20.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Elternbeiträge Betreuungsschule Heist

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt der Kreises Pinneberg hat in seinem Prüfbericht vom 16.04.2014 darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche jährlich Kostendeckungsgrad der Einnahmen gegenüber den Ausgaben der Betreuungsschule Heist im Prüfzeitraum 2007 bis 2011 gegenüber dem vorausgegangenen Prüfungszeitraum von 83,17 % auf 73,66 % gesunken ist.

Die Gemeinde Heist hat die Elternbeiträge für die Betreuungsschule zum 01.08.2011 von 45 Euro monatlich auf 50 Euro monatlich erhöht, gleichzeitig wurde auch eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr mit einem Elternbeitrag von 75 Euro eingeführt. Der Betrag für die Ferienbetreuung wurde auf 30 Euro je Woche für eine Betreuung bis 14.00 Uhr festgelegt. Für die Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr ist ein Elternbeitrag von 40 Euro zu entrichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostendeckungsgrad betrug im Jahr 2012 58,7 % (Zuschuss der Gemeinde = 19.431,52 Euro) und im Jahr 2013 63,15 % (Zuschuss der Gemeinde = 22.446,23 Euro). Für das Jahr 2014 wird laut Haushalt mit einer Unterdeckung von 28.000 Euro (= 52,95 %) gerechnet.

Durch die Tariferhöhungen der Personalkosten, den erweiterten Betreuungszeiten sowie der stark steigenden Anzahl von Kindern, die die Betreuung bis 16.00 Uhr besuchen, sind die Personalkosten von 34.700 Euro im Jahr 2011 auf 42.300 Euro im Jahr 2014 gestiegen.

Derzeit besuchen 50 Kinder die Betreuungsschule, davon 30 Kinder bis 16.00 Uhr. In den Spitzenzeiten müssen 3 Personen gleichzeitig vor Ort die Kinder betreuen. Dies führt zu steigenden Personalkosten.

Um die Kosten für die Gemeinde Heist niedriger zu gestalten und den Anforderungen des Rechnungsprüfungsamtes gerecht zu werden, wird von Seiten der Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen. Für Betreuungsangebote in umliegenden Betreuungsschulen betragen die Gebühren derzeit zwischen 50 Euro und 110 Euro für eine Betreuung bis max. 16.00 Uhr.

Es wird folgende Erhöhung empfohlen:

Betreuung bis 14.00 Uhr: Erhöhung von 50,00 Euro auf 60,00 Euro, bei 30 Kindern bedeutet dies jährliche Einnahmen in Höhe von 19.800 Euro.

Betreuung bis 16.00 Uhr: Erhöhung von 75,00 Euro auf 90,00 Euro, für 20 Kinder bedeutet dies jährliche Einnahmen von 19.800 Euro.

Ferienbetreuung: Erhöhung des Betreuungsbeitrages für eine Betreuung bis 14.00 Uhr auf 40 Euro und Erhöhung des Betreuungsbeitrages bis 16.00 Uhr auf 60 Euro. Dies entspricht einem Betreuungsbeitrag von 10,00 Euro pro Stunde und Woche bzw. 1,34 Euro pro Stunde

Mit diesen Erhöhungen sind auf der Grundlage des Haushaltes 2014 ca. 75,38 % der Ausgaben gedeckt. Um einen höheren Deckungsgrad zu erhalten, können die Gebühren auch stärker angehoben werden oder es erfolgt eine Staffelerhöhung für die nächsten Jahre.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Betreuungsschule Heist erfolgt durch Elternbeiträge, dem Zuschuss des Landes in Höhe von rund 4.000 Euro und der Restfinanzierung durch die Gemeinde.

Fördermittel durch Dritte:

Für das Schuljahr 2014/2015 wird die Gemeinde Heist einen Landeszuschuss für die Betreuungsschule in Höhe von 6.000 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt den Beitrag für die Betreuungsschule Heist zum 01.01.2015/01.08.2015 für eine Betreuung bis 14.00 Uhr auf 60 Euro und für eine Betreuung bis 16.00 Uhr auf 90 Euro zu erhöhen. Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird auf 35,00 Euro Euro/45,00 Euro pro Woche angehoben.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 536/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.10.2014
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	22.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:
Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Heist wurde per 01.01.2013 durchgeführt. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Jahr 2015 ist durchzuführen.
Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2011: Einnahmen in Höhe von 42.167,96 € und Ausgaben in Höhe von 62.267,79 €
→ Kostendeckungsgrad 68 %
2012: Einnahmen in Höhe von 44.438,61 € und Ausgaben in Höhe von 66.078,11 €
→ Kostendeckungsgrad 67 %
2013: Einnahmen in Höhe von 50.243,24 € und Ausgaben in Höhe von 68.292,83 €
→ Kostendeckungsgrad 74 %

Für das Jahr 2015 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Übersicht erstellt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2014 sowie die Kalkulation für das Jahr 2015. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 06.11.2014.
Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2014 beläuft sich zurzeit auf 43 %.

Für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung des Friedhofes waren bislang Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 € eingeplant. Umfangreiche Arbeiten auf dem Friedhofsgeländes (z.B. Böschungsarbeiten, Baumrückschnitt, Umlegung Gasleitung u.ä.) erforderten eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 20.000,00 €. Aus diesem Grund beträgt der kostendeckungsgrad derzeit lediglich 43 %. Im nächsten Jahr liegt der Ansatz wieder bei 5.000,00 €.

Im laufenden Jahr liegt die Anzahl der Bestattungen bei 17 Fällen und somit zurzeit unter dem Durchschnittswert von 21 Fällen. Da das Ende des Haushaltsjahres jedoch nicht erreicht ist, ist mit weiteren Gebühreneinnahmen zu rechnen.

Die Kalkulation für das Jahr 2015 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 96.100,00 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 45.100,00 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 51.000,00 €, dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 47 % und einem Fehlbetrag von 53 %.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Bei dem örtlichen Friedhof ist das öffentliche Interesse abzugelten, da sich auf dem Gelände des Friedhofes der Ehrenhain befindet und da der Friedhof als Grünfläche der Gemeinde dient. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %.

Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz überschritten, die Abgeltung beläuft sich auf 53 %. Dass der Höchstsatz erneut überschritten wird, hängt insbesondere mit dem erhöhten Ansatz der inneren Verrechnung für die Bauhofleistungen zusammen. Der Ansatz ist in 2015 um 19.600,00 € im Gegensatz zu 2014 erhöht worden. Der Ansatz für die innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark ist um 4.000,00 € erhöht worden. Diese Erhöhungen hängen mit den innerhalb der Arbeitsgruppe Friedhofsplanung entstandenen und durch den Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und der Wegeschau der Gemeinde Heist beschlossenen baulichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zusammen. Für den Bauhof ist momentan ein deutlich höherer Aufwand im Bereich des Friedhofes zu verzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Urnenbeisetzungen deutlich zunimmt. Von den bisher 17 Bestattungen sind 15 als Urne beigesetz. Um eine Kostendeckung allein durch Anhebung der Gebühren zu erreichen, müssten die Gebühren fast um 100 % angehoben werden. Da der gestiegene Aufwand des Bauhofes eine vorübergehende Erscheinung darstellt, wird eine erneute Erhöhung der Gebühren für nicht für zweckmäßig erachtet. Es ist fraglich, ob dann noch die durch die beschlossenen baulichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen gewünschte Zunahme an Attraktivität vorhanden ist. Insofern sollte eine erneute Kalkulation der Gebühren erst vorgenommen werden, wenn sich der Aufwand des Bauhofes für den Friedhof wieder relativiert hat.

Eine Neufassung der der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung) ist auch erforderlich, falls keine Anhebung der Gebührensätze beschlossen werden sollte, weil die Gemeinde Heist die Einrichtung der neuen Bestattungsart „Baumbestattungen für Urnen“ geplant hat.

Im Jahr 2015 ist für das Jahr 2016 erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2015 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit Gebührensätzen gemäß Anlage.

_____
Neumann

Anlagen:
1. Wirtschaftlichkeitsberechnung
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes	375,00 €
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.	

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle	375,00 €
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	

3. Urnengräber im Rasenfeld

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes im Rasenfeld beträgt	250,00 €

4. Urnenreihengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €

5. anonymes Urnengrab — 145,00 €

6. Rasengräber

Reihengrabstätte für Särge im Rasen	300,00 €

7. Baumbestattungen für Urnen

a) Einzelgrabstätten	250,00 €
b) Paargrabstätten für 2 Urnen	400,00 €
c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen	800,00 €

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge	335,00 €
2. Für Särge über 1,20 m Länge	470,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	250,00 €
4. Gebühr für die Umbettung	1.240,00 €
5. Gebühr für die Umbettung einer Urne	400,00 €
6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	300,00 €
7. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	105,00 €

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Rasen-, und Urnenreihengräber sowie Urnengräber im Rasenfeld und Baumbestattungen je Grabstelle jährlich 20,00 €

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnengräber im Rasenfeld, Rasengräber und Baumbestattungen für Urnen

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von 335,00 € erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von

510,00 €

Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	30,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	70,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	250,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	70,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3
Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist für das Jahr 2015

Einnahmen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.110000	Friedhofsgebühr	16.000,00 €	14.142,00 €	**15.000,00 €**
75000.110010	Bestattungsgebühren	21.000,00 €	18.177,50 €	**21.000,00 €**
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	95,00 €	**100,00 €**
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	8.000,00 €	8.000,00 €	**9.000,00 €**
		45.100,00 €	40.414,50 €	**45.100,00 €**

Ausgaben:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.000,00 €	2.735,90 €	**4.200,00 €**
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	224,34 €	**400,00 €**
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	700,00 €	536,02 €	**800,00 €**
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	25.000,00 €	28.429,33 €	**5.000,00 €**
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	1.500,00 €	602,45 €	**1.500,00 €**
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	3.228,14 €	**3.500,00 €**
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.600,00 €	5.600,00 €	**5.800,00 €**
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	0,00 €	0,00 €	**-**
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	36.200,00 €	36.200,00 €	**55.800,00 €**
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	7.300,00 €	7.300,00 €	**11.300,00 €**
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	**3.400,00 €**
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.400,00 €	**4.400,00 €**
		92.000,00 €	92.656,18 €	**96.100,00 €**

Kostendeckungsgrad:	49%	44%	**47%**

Defizit:	**51.000,00 €**

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 537/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.10.2014
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	22.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung): Rasengräber, Baumbestattungen für Urnen

Sachverhalt:
Ein Bestattungsunternehmen hat die Nachfrage gestellt, ob in einer Reihengrabstätte für Särge im Rasen auch Urnen beigesetz werden können. Da dies in der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) nicht klar geregelt ist, bedarf es einer Neufassung des Paragrafen 18a.

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist hat darum gebeten, hinsichtlich der Baumbestattungen einen Entwurf für eine Satzungsänderung vorzulegen. Der § 23 c ist darauf hin neu hinzugefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
In einem Reihengrab für Sargbestattungen dürfen im Bedarfsfalle in eine bereits durch eine Sargbestattung belegte Grabstelle zusätzlich bis zu 3 Urnen eingelassen werden. Die Reihengräber für Särge im Rasen haben dieselben Ausmaße wie ein übliches Reihengrab. Laut Bauhof spricht aus technischer Sicht nichts dagegen, die gleiche Anzahl von Urnen beizusetzen.

Der Entwurf über die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) beinhaltet einen Vorschlag über die Regelung von Baumbestattungen für Urnen.

Finanzierung:
Bei der Baumbestattung handelt es sich um eine neue Bestattungsart, diese ist ent-

sprechend in der Gebührensatzung aufzunehmen. Durch die Einrichtung von Baumbestattungen für Urnen sind potenzielle Mehreinnahmen möglich.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Die Gemeindevertretung beschließt die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) gemäß Anlage.

_____
Neumann

Anlagen:
VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Die Gräber werden eingeteilt in:
a) Reihengräber
aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
b) Familiengräber
c) Urnengräber im Rasenfeld
d) anonyme Urnengräber
e) Urnenreihengräber
f) Baumbestattung für Urnen

Artikel 2

§ 18 a wird wie folgt neu gefasst

aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

§ 18 a

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.
Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähbar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmalen, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden

Artikel 3

§ 23 c wird wie folgt neu hinzugefügt:

f) Baumbestattungen für Urnen

§ 23 c

(1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.

(2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:
a) Einzelgrabstätten
b) Paargrabstätten für 2 Urnen
c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen

(3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Es dürfen keine Überurnen verwendet werden.

(4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.

(5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtige mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m aus Basalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

Dieser § tritt mit Fertigstellung der Anlage in Kraft.

Artikel

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 528/2014/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	08.09.2014
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Vertrag Gemeinde / Wasserbeschaffungsverband; hier: Beratung über einen Vertragsentwurf

Sachverhalt:

Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) hat den Vertrag vom 14.02.1972 fristgerecht zum Jahreswechsel 31.12.2013 gekündigt.
Es besteht der Vertrag in der gekündigten Form weiter, bis dann der neue Vertrag von den betroffenen Gemeinden unterzeichnet ist.
Nach Aussage des WBV war diese Kündigung notwendig, da beim vorhandenen Vertrag im Bereich der Löschwasserversorgung Ergänzungen bzw. Veränderungen erforderlich sind.
Dieses ist vor dem Hintergrund der für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung notwendig und schließt die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser ein.
Der vorgelegte Vertragsentwurf vom 13.09.2013 sorgte für Unmut und Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgermeistern bzw. Gemeinden. Es folgte eine Aussprache am 11.11.2013 in den Räumen des WBV.

Am 21.07.2014 wurde vom WBV ein überarbeiteter Vertragsentwurf, welcher die Gremien des WBV bereits passiert hat, vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein völlig neuer Vertrag aufgesetzt. Lediglich der § 1 wurde fast wortgleich übernommen. Die weiteren Paragraphen wurden erweitert, umgestaltet oder in der Nummerierung verändert.

Es erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung hier eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen zu erarbeiten.
Hinsichtlich der durch den WBV vorgestellten Kosten für die Löschwasservorhaltung und –entnahme bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Nach § 6 soll die Gemeinde für Löschwasservorhaltung und –entnahme pauschal für jeden Löschwasserhydranten 10,00 €/ Jahr zahlen.
Diese Annahme erscheint der Verwaltung zu hoch.

Die Feuerwehr übt ca. 8 x /Jahr mit Löschwasser aus Hydranten. Nach vorsichtiger Berechnung der Entnahme muss mit einem Verbrauch ca. 320 - 460 m³ / Jahr gerechnet werden. Wegen fehlender Verbrauchszahlen der Feuerwehren wurde dieser Verbrauch geschätzt. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 5,20 € / Hydrant/ Jahr.

Nach § 7 soll die Wartung und Instandhaltung der Hydranten vom WBV übernommen werden. Je nach Art der Hydranten sollen die Kosten zwischen WBV und Gemeinde aufgeteilt bzw. der Gemeinde gesamt zugeordnet werden.

Hydranten für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	*> je 50 % Gemeinde / WBV*
Hydranten nur für Löschwasserversorgung	*> 100 % Gemeinde*
Einwinterung, Lackierung und Zugänglichkeit	*> obliegt der Gemeinde*

Bei oben stehender Betrachtung stellt sich heraus, dass bei Instandhaltung/Wartung ein großer Teil der Kosten bei der Gemeinde angesiedelt ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung eine hier Pauschale von 2,00 €/(Hydrant x Jahr) für ausreichend.

Zusammen mit den Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme ergibt sich als Vorschlag der Verwaltung eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe von gesamt 7,20 € / Hydrant.
Aus Sicht der Verwaltung ist es richtig, wenn die Gemeinde, in deren Verantwortung laut Brandschutzgesetz auch die Vorhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung steht, die Kosten hierfür übernimmt und es so nicht zu einer Vermischung bei der Kostenkalkulation des Wasserversorgers kommt.

<u>Finanzierung:</u>

Für die im § 6 Abs. 1 zu vereinbarende Bereitstellungspauschale für an den Hydranten bereit stehendes Löschwasser, zahlt die Gemeinde jährlich eine Pauschale von 7,20 €/Hydrant. Das zu Übungs- und Brandeinsätzen von der Feuerwehr entnommene Löschwasser ist in der Pauschale enthalten.

Anzahl Hydranten x 7,20 €/Hydrant = Bereitstellungspauschale /Jahr

Heist 95 (+13 Spülhydranten)

95 Hydr.	x	7,20 € / (Hydr. x a)	=	684,00 € / a

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

O Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV in dieser Form abgeschlossen wird.

O Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV mit den nachfolgen formulierten Änderungen abgeschlossen wird.
In § 6 des Vertrages soll für die pauschale Abgeltung der Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme, Wartung und Unterhaltung der Hydranten
7,20 €/Hydrant und Jahr gezahlt werden.
Weitere Änderungsvorschläge:

_____

_____

_____

_____

_____
Neumann

Anlagen: Vertragsentwurf neu
Vertrag vom 14.02.1972

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde ……
vertreten durch Bürgermeister ……

Gemeinde

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

Verband

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1
Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2
Umverlegungen

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

(1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.

(2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

§ 3
Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

(1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

(2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

(3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

(4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigefügt ist.

(5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4
Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

(1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

(2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

(3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.

(4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

(5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5
Besondere Löschwasserversorgung

(1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.

(2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6
Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

(1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.

(2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m³ (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 7
Wartung und Instandhaltung der Hydranten

(1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.

(2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

(4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.

(5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.

(6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8
Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)

(2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9
Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

(1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

(2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.

(3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Haftung

(1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

(3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11
Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 12
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.

(3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

(4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

……, tt.mm.2013

Für die Gemeinde ……..	Für den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
……..	Hans Werner Wulff
Bürgermeister	Verbandvorsteher
……..	Sören Weinberg
Erster stellv. Bürgermeister	stellv. Verbandsvorsteher

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde ……
vertreten durch Bürgermeister ……

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1
Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Die Gemeinde erklärt dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2
Umverlegungen

Die Kosten für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung in einer Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, werden nach dem Verursacherprinzip von demjenigen übernommen, der die Umverlegung gefordert hat.

§ 3
Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

(1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

(2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-

Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

(3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

(4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.

(5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4
Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

(1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

(2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

(3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.

(4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

(5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5
Besondere Löschwasserversorgung

(1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.

(2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6
Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

(1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband eine jährliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 10,00 €/Hydrant, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.

(2) Die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen sind in der Bereitstellungspauschale (§ 6.1) enthalten.

§ 7
Wartung und Instandhaltung der Hydranten

(1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.

(2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der

Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

(4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.

(5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.

(6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8
Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Der Verband stellt Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)

(2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9
Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

(1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

(2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.

(3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr

ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Haftung

(1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

(3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11
Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.
Dieser Koordinierungsstab tagt turnusgemäß alle 2 Jahre, bei Bedarf auch häufiger.

§ 12
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14
Vertragslaufzeiten

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.

(3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

(4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

……, tt.mm.2014

Für die Gemeinde ……..	Für den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
……..	Hans Werner Wulff
Bürgermeister	Verbandvorsteher
……..	Sören Weinberg
Erster stellv. Bürgermeister	stellv. Verbandsvorsteher

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 530/2014/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	16.10.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Heist für ein Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete"

Sachverhalt:
Die Gemeinde Heist hat am 21.03.2011 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 gefasst. Planungsziel der Gemeinde war die Ausweisung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen in dem Areal zwischen Wedeler Chaussee, Kleine Twiete, Hamburger Straße und Große Twiete. Die ursprünglichen Planungen die Fläche betreffend gab es sogar bereits schon seit mindestens 2003.
Seit nunmehr über 3 ½ Jahren hat die Gemeinde mit mehreren Investoren die Realisierung des Projektes vornehmen wollen, jedoch sind die Planungen aufgrund von eigentumsrechtlichen Schwierigkeiten und planungsrechtlichen Fragen immer wieder hinaus gezögert worden. Die zuletzt vorgenommenen Untersuchungen des Geländes an der ehemaligen Knochenfabrik haben außerdem aufgezeigt, dass im Bereich des ehemaligen Fabrikgeländes eine Grundwassersanierung notwendig ist um Wohnbauflächen auszuweisen. Fraglich ist hierbei, mit welchem finanziellen Aufwand und in welchem Zeithorizont eine Sanierung möglich ist. Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnisse sind die Verhandlungen mit dem Investor über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gescheitert. Bürgermeister und Amtsverwaltung sehen deshalb keine Realisierungsmöglichkeiten mehr für das Gesamtprojekt, die Erschließung von Teilflächen wurde politisch bislang ausgeschlossen und würde einer neuen Willensbildung in Form eines neuen Aufstellungsbeschlusses bedürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Sofern die Planung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 beendet werden soll, bedarf es eines formellen Aufhebungsbeschlusses der Gemeinde. Der Beschluss wird dann im Anschluss durch das Amt bekannt gemacht.

Finanzierung:
Entfällt

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeinde Heist hebt den Beschluss vom 21.03.2011 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Nr. 17 für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Bebauung an der "Kleinen Twiete", südlich der "Hamburger Straße" und östlich der "Großen Twiete“ auf. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

_____
Neumann

Anlagen:

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

Badminton Fußball Faustball Gymnastik Indiaka Judo Tischtennis Turnen Volleyball

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 Heist

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53

25492 Heist

30.8.

1. SUS
2. FA
3. GV

Heist, den 29.08.2014

Antrag auf Kostenübernahme im Etat 2015
für die Installation von Sonnenschutz in der Turnhalle Heist

Lieber Jürgen,

hiermit beantragen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Etat 2015 die Kostenübernahme für den Sonnenschutz in Form von Raffstores mit Motorantrieb an den Fenstern zur Seite der Grundschule (Osten).

Das Angebot der Fa. NeumanN ist in Kopie beigefügt.

Begründung: Zum Süden und Westen hin wurde bereits ein Sonnenschutz installiert. Zur Ostseite kann man die Fenster bisher nicht abdunkeln. Bei Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen oder auch dem Schulsport am Vormittag kommt es aber zeitweise zu Beeinträchtigungen durch die Sonneneinstrahlung. Auch bei Veranstaltungen könnte man die Halle so besser abdunkeln.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde diesen Antrag bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

TSV „Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

(Stefan Krüger)
1. Vorsitzender

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.
Hauptstraße 53, 25492 Heist
Telefon : 04122/853803
E-Mail: tsvheist@t-online.de
www.tsvheist.de

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BLZ 22163114
Konto-Nr. 47449
IBAN DE79 22163114-0000047449
BIC GENO DE F1HT E

1. Vorsitzender: Stefan Krüger
Hafenstr. 6, 25436 Uetersen
Telefon: 0151/50614163
2. Vorsitzende: Nicole Weber
Lindenstr. 2, 25436 Uetersen
Telefon: 0171/1853198

NeumanN
Fenster, Türen, Rollläden und Sonnenschutz
E-Mail: info@bauelemente-neumann.de
Harksheider Weg 99 25451 Quickborn
Telefon: 04106/1240488 Fax: 04106/1240770
www.bauelemente-neumann.de

NeumanN ,Fenster & Türen - Harksheider Weg ,25451 Quickborn

An das
Amt Moorrege
z.H. Herrn Borchers
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Amt Moorrege
-4. Aug. 2014

Seite:	1
Kunden Nr.:	2510
USt-Id:	DE134512029
Datum:	02.08.2014

Angebot Nr. 3959

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihre Anfrage und bieten wie folgt an:

Pos	Text	Menge		Einzelpreis	Gesamtpreis
	Betr.: Sporthalle, Gem. Heist, Hauptstraße 53				
1	WAREMA Raffstore mit Motorantrieb, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer, randgebörtelte Lamelle 80 mm, Ober und Unterschiene stranggepresstes Aluminium Profil, Leiterkordel und Aufzugsband aus Polyester, seitliche Führungsschienen aus Aluminium mit schwarzen Keder, Motor 230-V-Mittelmotor, Maße: ca. 5000 x 1800 mm (4x)	4,00	Stck.	1.245,00 €	4.980,00 €
2	U-Blende BL 06 aus Aluminium 2 mm stark, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer.	20,00	lfdm.	120,00 €	2.400,00 €
3	Seitenschlüsse aus Alumiinium für U-Blende. Anschluss an Bauseitige Leitung.	8,00	Stck.	8,50 €	68,00 €
Gesamt Netto					7.448,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf				7.448,00 €	1.415,12 €
Gesamtbetrag					**8.863,12 €**

Zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Angebot beinhaltet: Liefern und montieren. Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt. Im Auftragsfall bitte die Kopie unterschrieben an uns zurücksenden.
Mit freundlichen Grüßen

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

Badminton Fußball Faustball Gymnastik Indiaka Judo Tischtennis Turnen Volleyball

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 Heist

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53

25492 Heist

1. SKS
2. FA
3. GV

Heist, den 29.08.2014

Antrag auf Bezuschussung
für die Anschaffung von 2 Alu-Großfeld-Fußballtoren

Lieber Jürgen,

hiermit beantragen wir einen Zuschuss für die Anschaffung von 2 Stück Fußballtoren für den Sportplatz Hamburger Straße.

Die Kosten betragen für beide Tore € 2.598,- zzgl. Versandkosten. Der Landessportverband Schleswig-Holstein hat uns bereits einen Zuschuss von € 400,- gewährt.

Das Angebot der Fa. Sport Thieme ist in Kopie beigefügt.

Begründung: Die derzeit vorhandenen Tore am Sportplatz Hamburger Straße sind bereits mehrere Jahre alt und wurden an verschiedenen Stellen mehrfach repariert. Eine Neuanschaffung ist dringend erforderlich. Der TSV Heist trainiert derzeit mit 8 Mannschaften dort.

Sollte dieser Antrag in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können, bitten wir, diesen für 2015 mit zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

TSV „Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

(Stefan Krüger)
1. Vorsitzender

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.
Hauptstraße 53, 25492 Heist
Telefon : 04122/853803
E-Mail: tsvheist@t-online.de
www.tsvheist.de

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BLZ 22163114
Konto-Nr. 47449
IBAN DE79 22163114-0000047449
BIC GENO DE F1HT E

1. Vorsitzender: Stefan Krüger
Hafenstr. 6, 25436 Uetersen
Telefon: 0151/50614163
2. Vorsitzende: Nicole Weber
Lindenstr. 2, 25436 Uetersen
Telefon: 0171/1853198

SPORT-THIEME
Schulsport · Vereinssport · Fitness · Therapie

Hotline 05357 - 18181

Alu-Großfeld-Fußballtor "Transportabel, Kompakt"

Preis (Stück)	Lieferzeit	Menge (Stück)
*€ 1.299,00	Lieferzeit ca. 3 Wochen	

Art.-Nr. W2-612421504
*Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. , zzgl. Versandkosten

Zubehör - gleich mitbestellen!

☐ Knotenloses Herrenfußballtormetz Grün
Paar € 139,95

Schnelle Lieferung Nur 2-3 Wochen!

TÜV geprüft

Großfeldtor 7,32x2,44 m, transportabel, kompakt, mit Bodenrahmen.

- Latte-/Pfostenkonstruktion aus den bewährten Ovalprofilen 120/100 mm
- Kompletter Bodenrahmen aus Spezial-Profil 80 × 80 mm mit eingepresster Nut zur Aufnahme der Netzhalter
- Netzbügel aus besonders stabilen Alu-Rohren (ø 50 ×4 mm).
- Tortiefe 2 m
- Farbe: Aluminium Naturblank

Natürlich werden auch diese Tore inklusive 55 Stück unserer bewährten Sicherheits-System-Netzhalter geliefert.

Kompakt bedeutet:

- Latte-/Pfostenkonstruktion wird in einem Stück verschweißt
- Ebenfalls der komplette Bodenrahmen

Durch ein spezielles Verbindungssystem wird die Latte-/Pfostenkonstruktion auf den Bodenrahmen gesteckt und mit selbst sichernden Schrauben verschraubt.

Anschließend wird nur noch die Netzbügelkonstruktion und das Netz montiert – schon ist das Tor einsatzbereit.

Diese Baureihe ist somit eine echte Alternative zu den vollverschweißten Toren, auch in Bezug auf Stabilität und Haltbarkeit.
Durch die kompakte Konstruktion sind die Frachtkosten jedoch wesentlich günstiger, was sich natürlich im Preis entsprechend niederschlägt.
Die kompakte Bauweise bietet gegen über den vollverschweißten Toren den Vorteil, dass ein Federeffekt vorhanden ist und somit die Konstruktion entsprechend entlastet wird.
Es kommt dadurch nicht zu den bekannten Ermüdungsbrüchen der Schweißnähte im Bereich der Pfosten-/Bodenrahmenkonstruktion.

Netzempfehlung:

- Leinenstärke 3 mm aus Polypropylen, in Grün Artikel-Nr: 1160316
- Leinenstärke 4 mm aus Polypropylen , in Grün Artikel-Nr. 1131505 oder Weiß 1131518

- Leinenstärke 4 mm aus Polyprobylen,

in Grün/Weiß Artikel-Nr. 1131563
in Blau/Weiß Artikel-Nr. 1131550
in Rot/Weiß Artikel-Nr. 1131576
in Schwarz/Weiß Artikel Nr. 1131589
in Schwarz/Gelb Artikel-Nr. 1131534
in Schwarz/Rot Artikel Nr. 1131547

Weitere Empfehlungen

Sicherheits-Zusatzgewichte
Set € 399,00

Sicherheits-Zusatzgewichte
Set € 599,00

Kippsicherung "Safety" für
Stück ab € 429,00

Alu-Fußballtore, 7,32x2,44 m,
Stück € 1.299,00

Großfeldtor 7,32x2,44 m
Stück ab € 1.419,00

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 545/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.11.2014
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	27.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2015

Sachverhalt:
Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 29.09.2014 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2015 beantragt.
Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Verwaltungshaushalt
Die Mittelanmeldung der Feuerwehr beinhaltet den notwendigen Bedarf für das Haushaltsjahr 2015.
Die Mittel für die Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Jugendfeuerwehr (7.000 €), Aus- und Fortbildung (2.000 €), Zuschuss an die Kameradschaftskasse (500 €) entsprechen den Vorjahresansätzen.
Die Kosten für die Fahrzeughaltung wurden mit 7.000 € angesetzt, da neben den laufenden Kosten (Kraftstoffe, Versicherung, Wartung usw.) im kommenden Jahr die TÜV-Untersuchungen der Fahrzeuge und die Erneuerung von Reifen am LF 8 anstehen.
Im Jahr 2015 begeht die Feuerwehr Heist ihr 125jähriges Jubiläum. Zwecks Ausrichtung des Jubiläums (offizieller Empfang, Festzeitschrift u.ä.) ist ein Zuschuss in Höhe von 3.000 € bereitgestellt.
Für die Haushaltsstelle „Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände“ wurde ein Mittelbedarf von 8.000 € (Vorjahr 12.500 €) dargelegt.
Weiterhin wurde ein Zuschuss in Höhe von 4.500 € (Vorjahr 4.200 €) für den Erwerb von 2 Führerscheinen der Klasse C beantragt.

Vermögenshaushalt
Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen zur Neuanschaffung von 50 Schutzhelmen, 4 Atem-

schutzmasken und einem Stab-Fast-System beläuft sich auf insgesamt 22.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Notwendigkeit der angemeldeten Mittel wurde entsprechend begründet. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten.

Finanzierung:
Die beantragten Mittel sind im Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:
- keine -

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2015 zur Kenntnis.
Die beantragten Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

_____
Neumann

Anlagen:
Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendabteilung für das Haushaltsjahr 2015

Freiwillige Feuerwehr Heist

Wehrführer Helmut Ossenbrüggen
Kälbermoor 20
25492 Heist
Tel. 04122 / 82487
Hy: 0175 / 4211208
Fax: 04122 / 83537
Email: helmut.ossenbrueggen@freenet.de

6.10.14

WF Helmut Ossenbrüggen, Kälbermoor 20, 25492 Heist

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann

25492 Heist

29.09.2014

Betr.: Haushaltsjahr 2015

Für das Haushaltsjahr 2015 beantragen wir folgende Anschaffungen:

1.	Kleidung (Ersatz) (Es müssen 8 neue Einsatzschutzjacken à ca. € 450,00 gekauft werden)		€ 5.000,00
2.	Anschaffung 50 neue Schutzhelme (Überwiegend sind die Helme sehr alt und von der Feuerwehrunfallkasse nicht mehr zugelassen)		€ 19.000,00
3.	Überprüfung der Rettungsgeräte (Schere und Spreizer)		€ 600,00
4.	Prüfung der Fahrzeugpumpen		€ 600,00
5.	Kosten für Atemschutz a) Überprüfung von Atemschutzmasken	€ 600,00	
	b) Neuanschaffung von 4 Atemschutzmasken	€ 1.000,00	€ 1.600,00
6.	Ausbildungskosten (ohne Lohnfortzahlung für Wochenlehrgänge in Harrislee)		€ 2.000,00
7.	Ausrüstungsersatz		€ 4.500,00
8.	2 Führerscheine Klasse C für 2 junge Kameraden nach der EU-Führerscheinrichtlinie (In den nächsten Jahren werden weitere Führerscheine beantragt)		€ 4.500,00

9.	2 große Fässer Schaummittel für Ausbildungszwecke und Vorratshaltung für das Fahrzeug HLF 20/16	€ 1.700,00
10.	Fahrzeugunterhaltung, wurde bisher nicht aufgeführt (3 Fahrzeuge müssen zur TÜV-Untersuchung, Reifen für das LF 8, die Reifen sind ca. 18 Jahre alt, Abdichtung von Leckagen)	€ 4.000,00
11.	Stab-Fast-System (zur Stabilisierung von verunfallten Fahrzeugen)	€ 1.800,00
12.	Geschäftsausgaben (Gruppenbilder, diverse laufende Kosten)	€ 2.000,00
13.	Zuschuß zum 125jährigen Jubiläum der Feuerwehr Heist (Festzeitschrift, offizieller Empfang)	€ 3.000,00
		€ 50.300,00

Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr
Heist

H. Ossenbrüggen

(H. Ossenbrüggen, Wehrführer)

Jugendfeuerwehr Heist

- die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist -

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

Heist, den 23. September 2014

Budget für das Jahr 2015 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2015 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

• Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung	2.000,-- EUR
• Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, sonstige Veranstaltungen, etc. (mit der Bitte um Überweisung)	500,-- EUR
Gesamt	2.500,-- EUR

Helmut Ossenbrüggen
Wehrführer

Kay Lohse
Jugendwart

Jugendwart: Kay Lohse
Hauptstraße 69a, 25492 Heist
Telefon: 04122/976633
E-Mail: kay.lohse@t-online.de

Stellv. Jugendwart: Knut Plehn
im Grabenputt 24, 25492 Heist
Telefon: 04122/81207
E-Mail: knut-plehn@versanet.de

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BLZ 22163114
Kto-Nr. 1041610

JUGENDFEUERWEHR Schleswig-Holstein

09/10/2014 08:36 +49-4122-406518 GEMEINDE HEIST S. 01/03

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 546/2014/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	13.11.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

Sachverhalt:
Der Finanz- und Personalausschuss und der Amtsausschuss des Amtes Moorrege haben sich für die Anschaffung der Mandatos-App sowie der Bereitstellung von i-Pads ausgesprochen.
Die Vorgehensweise zur Anschaffung der iPads und die Deckung der laufenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen.
Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen auch während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Es können folgende Anschaffungsmöglichkeiten für die iPads angeboten werden:

1. durch Zuschuss der Gemeinde (privater Erwerb des iPads)
2. Anschaffung der Gemeinde
3. Erwerb über den SHZ (A. Beig-Verlag)

Bei Anschaffung der Geräte über die Gemeinde oder über den SHZ wird eine Mobile-Device-Management-Software auf den iPads installiert. Mit dieser Software kann bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden. Die monatlichen Kosten pro Gerät sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum Erwerb eines iPads, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung. Ein Datentarif wäre selbständig abzuschließen; die Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Da eine WLAN-Ausstattung nicht in allen Sitzungsräumen realisierbar wäre, wird der Abschluss entsprechender Datentarife je Endgerät empfohlen. So können jederzeit noch nicht heruntergeladene Sitzungsdokumente – auch während der Sitzung - eingesehen werden.
Die private Nutzung der iPads ist möglich, allerdings ist aus steuerlichen Gründen (geldwerter Vorteil) in diesem Fall ein monatlicher Betrag von bis zu 20,00 Euro zu zahlen. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Nutzer von iPads. Es ist zu beschließen, ob die private Nutzung erlaubt werden soll, wenn die Anschaffung über die Gemeinde oder den SHZ erfolgen soll.

Finanzierung:
Die zu erwartenden Kosten sind der Kostenaufstellung in der Anlage zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertretern und Bürgerlichen Mitgliedern einen Zuschuss in Höhe von ……Euro für die private Anschaffung von iPads zu zahlen.

2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für alle interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder iPads anzuschaffen und die Kosten für die Endgeräte sowie die laufenden Kosten für den Datentarif und die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

3. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des SHZ anzunehmen und die laufenden Kosten für den Datentarif sowie die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Bei Entscheidung für den 2. oder 3. Beschlussvorschlag ist außerdem folgender Beschluss zu fassen:

4. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder die private Nutzung der iPads zu erlauben, wenn diese bereit sind, einen monatlichen Betrag (geldwerter Vorteil) an die Gemeinde zu zahlen.

_____
Neumann

Anlagen:
- Ergebnisse zur Umfrage vom 23.07.2014 Mandatos-App
- Kostenaufstellungen

Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	kein Interesse an Mandatos	kein Interesse am papierlosen Sitzungsdienst	Interesse an Mandatos
Appen	1	2	10
Groß Nordende	0	4	4
Heidgraben	0	6	9
Heist	1	5	13
Holm	2	8	7
Moorrege	1	5	6
Neuendeich	0	3	5

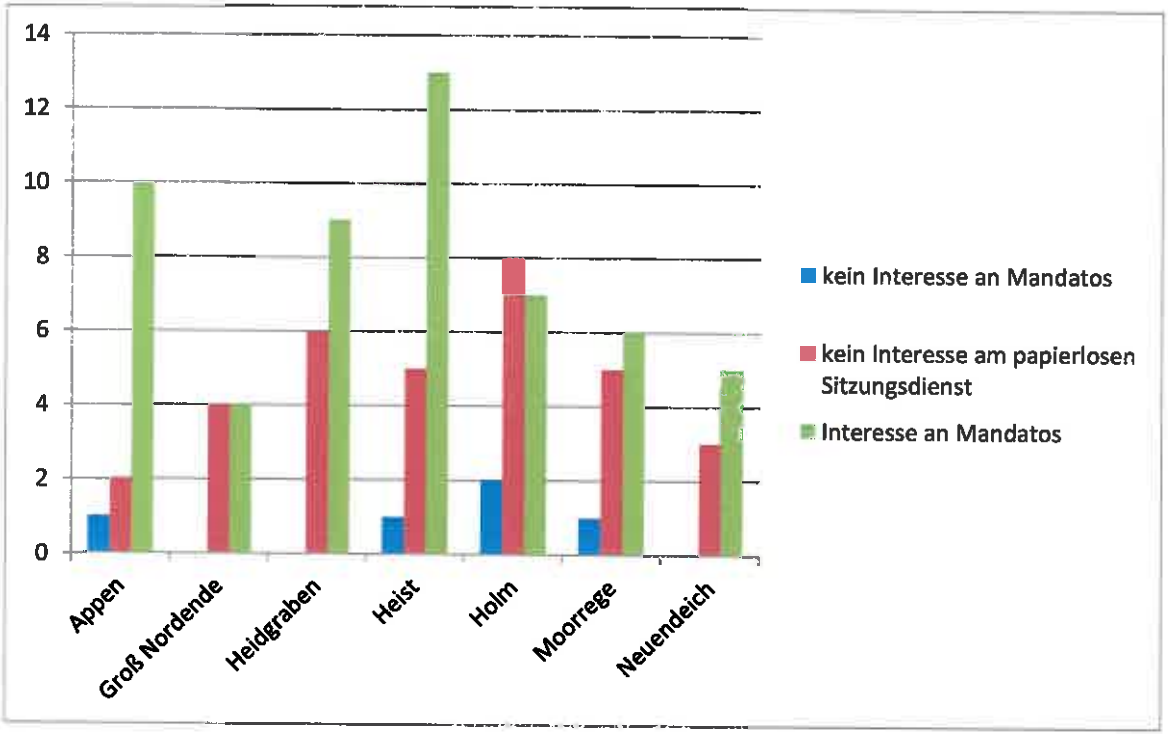

Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	Bereitstellung iPad (insgesamt)	davon Nutzung mit eigenem iPad	bereit für private Nutzung zu zahlen
Appen	10	4	4
Groß Nordende	4	3	1
Heidgraben	9	2	2
Heist	13	4	5
Holm	7	1	3
Moorrege	6	5	0
Neuendeich	5	1	0

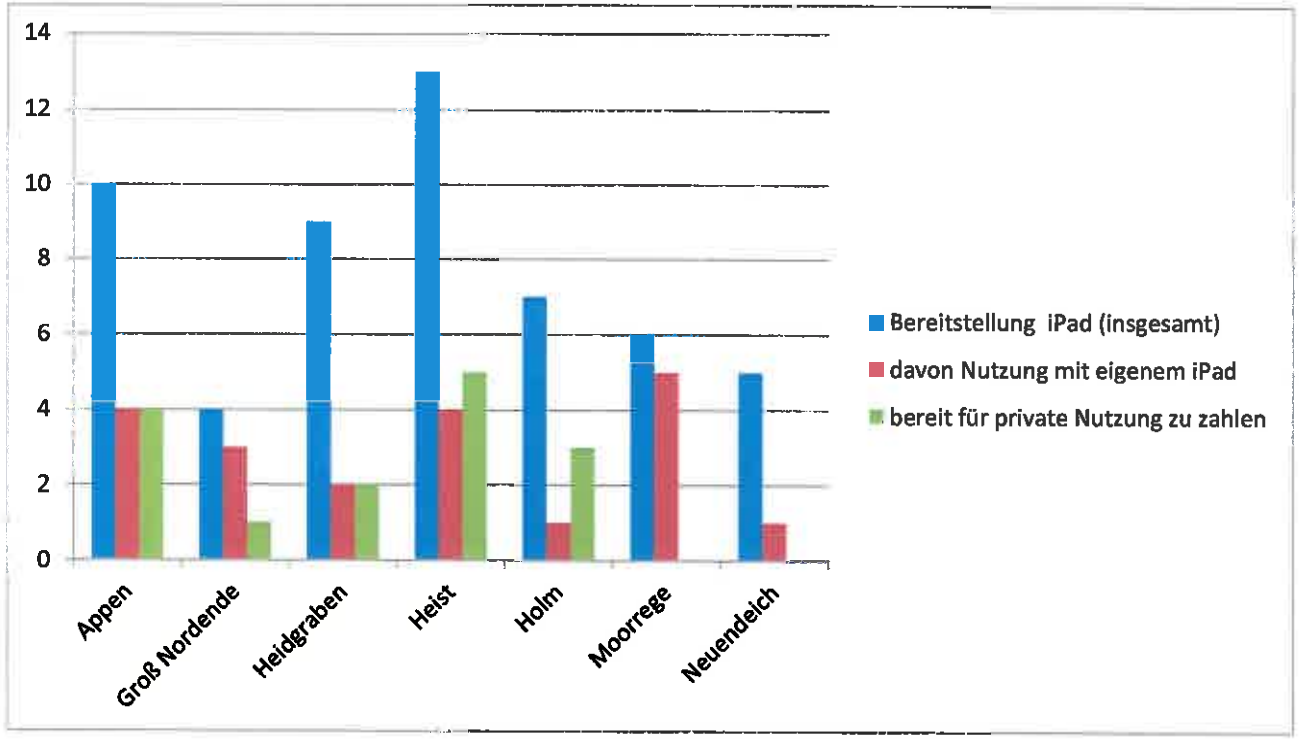

Kostenübersicht Anschaffung iPads für den Sitzungsdienst

laut Angebot der Telekom

1. Beschlussvorschlag 1: private Anschaffung mit Zuschuss der Gemeinde
(Grundlage zur Bemessung des gemeindlichen Zuschusses)

Modell	**Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**
iPad air mit 32 GB	765,68 €
alternativ	
iPad air 2 mit 16 GB	675,36 €

2. Beschlussvorschlag 2: Beschaffung durch die Gemeinde mit Übernahme der Kosten für Endgerät, Datentarif und MDMS*

Modell	**einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**	**laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS*)**
iPad air mit 32 GB	249,95 €	330,67 €
alternativ		
iPad air 2 mit 16 GB	219,95 €	330,67 €

*Mobile-Device-Management-Software

3. Beschlussvorschlag 3: Beschaffung durch die Gemeinde über den SHZ
(bei geschätzter Abnahme von 52 Geräten laut Umfrage vom 23.07.14 werden nur 35 berechnet)
Voraussetzung: Abnahme eines Digitalabo pro Gerät (52) mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten

Modell	**einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)**	**laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS* + Digitalabo)**
iPad air 2 mit 16 GB	199,00 €	558,67 €

Erläuterung zu den jährlichen Kosten

	monatliche Kosten (inkl. MwSt)
MDMS	2,86 €
Datentarif	29,94 €
Digitalabo	19,00 €